

Vereins-Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen „Dr. Sexual Health, Ärzte für sexuelle Gesundheit Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie wirtschaftlich ungebunden.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2: Zweck und Aufgaben:

1. Der Verein hat zum Ziel:

- die sexuelle Gesundheit zu fördern und für sexuelle Rechte einzustehen;
- mit geeigneten Präventionsmassnahmen sexuell übertragbare Infektionen [STI] (inkl. die HIV-Infektion) zu verhindern;
- die Verbesserung der Lebensqualität, die psychische und körperliche Gesundheit von Menschen mit STI (inkl. HIV und Aids) und ihre Integration zu fördern;
- Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit STI (inkl. HIV) zu verhindern;
- sich gegen die Tabuisierung und Verdrängung von STI zu engagieren.

Der Verein lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften und medizinischer Ethik leiten.

2. Der Verein erbringt insbesondere Leistungen für die zwei Zielgruppen:

- Ärzte und ihre Patienten, medizinischen Personal sowie andere Fachleute;
- Allgemeinbevölkerung

3. Die Aufgaben des Vereins umfassen insbesondere folgende Aktivitäten:

- Aufbereitung und Vermittlung wissenschaftlicher Informationen über die sexuelle Gesundheit, insbesondere über STI (inkl. HIV);
- Engagement für eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Ärzten und anderen Fachpersonen im Bereich sexuelle Gesundheit und STI (inkl. HIV);
- Unterstützung der Ärzteschaft bei der Beratung, Betreuung und Behandlung von Menschen mit STI (inkl. HIV);
- Unterstützung der Ärzte und des medizin. Personals bei berufsbedingten blutübertragenen Infektionen;
- Förderung von Informationen und Aufklärung an Schulen, Universitäten und anderen Ausbildungsinstituten über die sexuelle Gesundheit und STI (inkl. HIV);
- Vernetzung mit entsprechenden Fachpersonen und Organisationen national und international;
- Telefonische, schriftliche und persönliche Beratung im Bereich sexueller Gesundheit und STI (inkl. HIV);
- Soziale, medizinische, psychologische Unterstützung von Menschen mit STI (inkl. HIV) und deren Partner;
- Engagement für „Sprechen über STI und Sexualität“;
- Förderung von Tests, Impfungen und der freiwilligen Partnerinformation im Bereiche der STI (inkl. HIV);
- Verlagstätigkeit (Herstellung, Übersetzung, Herausgabe, Vertrieb usw.).

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftskategorien

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Korrespondierende Mitglieder: Der Vorstand kann Personen, die den Verein aufgrund ihrer

Fachkompetenz besonders unterstützen, als korrespondierende Mitglieder ernennen. Der Vorstand kann sie zu spezifischen Fragestellungen und zur Beratung beiziehen. Die korrespondierenden Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder andere natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch ihre langjährige und/oder besondere Tätigkeit gegenüber dem Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
4. Institutionelle Mitglieder: Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein besonders unterstützen. Die Aufnahme von Institutionellen Mitgliedern wird abschliessend durch den Vorstand geregelt.

Allgemeines: Alle Mitglieder der verschiedenen Kategorien haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Art. 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angaben von Gründen.

IV. Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der wissenschaftliche Beirat
4. Die Revisionsstelle

Art. 6. Jedes gewählte Vereinsmitglied, welches Funktionen für den Verein ausübt, tut dies ehrenamtlich.

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung, die die Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu enthalten hat, ist den einzelnen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit gewöhnlichem Brief oder Email zuzustellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks an den Vorstand verlangt werden.

Art. 9 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und ev. Beisitzern.

Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Bezeichnung des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere

- die Planung, Beschlussfassung und Durchführung von Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäss Art.2 dienen
- die Bereitstellung finanzieller Mittel. Zu diesem Zweck beschliesst er über Investitionen und finanzielle Förderung.
- das Erstellen des Arbeitsprogramms und das Setzen von Themenschwerpunkten
- die zeitlich befristete Bestellung von Arbeitsgruppen und Delegationen zur Vorbereitung und

- Durchführung spezieller Aktivitäten
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Der Präsident zeichnet zusammen mit einem zweiten, vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien.

Art. 14 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Übrigen erfolgt ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

3. Der wissenschaftliche Beirat

Art. 15 Als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können durch den Vorstand Personen berufen werden, die durch ihre Qualifikation geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder sind aktiv wissenschaftlich tätig in den Bereichen STI (inkl. HIV-Infektion) resp. sexuelle Gesundheit. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

4. Die Revisionsstelle

Art. 16 Die Buchführung des Vereins wird durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt geprüft und revidiert. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung.

V. Finanzen

Einnahmen

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und anderen Einkünften.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Rechnungsperiode

Art. 18 Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 19 Auf den 31. Dezember jeden Jahres ist die Rechnung vom Kassier abzuschliessen und anschliessend von der Kontrollstelle zu überprüfen.

VI. Auflösung

Art. 20 Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen sich dafür aussprechen.

Art. 21 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen möglichst einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins Dr. Sexual Health in Zürich am 29. Juni 1989 angenommen und am 26. Oktober 1989, 17. Juni 1993, 23. September 2004, 1. Dezember 2011, 24. Oktober 2013 und am 5. Dezember 2017 abgeändert worden.